

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kranichfeld vom 04.11.2025

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Stadtrat der Stadt Kranichfeld in der Sitzung am 23.10.2025 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

Die Hauptsatzung der Stadt Kranichfeld vom 11.07.2024, bekannt gemacht im vollem Wortlaut im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. 12/2024 vom 07. Dezember 2024, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kranichfeld vom 09.01.2025, bekannt gemacht im vollem Wortlaut im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Nr. 02/2025 vom 01. Februar 2025, wird wie folgt geändert:

(1) Der § 13 Abs. 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung

ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro zuzüglich 10,00 Euro als Entschädigungspauschale für die Aufwendung eigener Hardware für die Nutzung des Ratsinformationssystems

für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden. Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a Absatz 1 Satz 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36a Absatz 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt. Jedes Stadtratsmitglied kann schriftlich gegenüber der Stadt ganz oder zum Teil auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung verzichten. Die Aufwandsentschädigung ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO) vom 6. November 2018 (GVBl. S. 703) in der jeweils geltenden Fassung die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.“

(2) Der § 13 Abs. 7 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) vom 07. September 1993 (GVBl. S. 617) in der jeweils geltenden Fassung für die Dauer seiner Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 Euro.

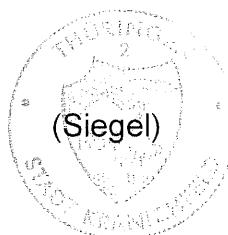
Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.“

§ 2 Inkrafttreten/ Sprachform

- (1) Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kranichfeld tritt zum 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für jedes Geschlecht.

Kranichfeld, den 04.11.2025
Stadt Kranichfeld

Jörg Bauer
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kranichfeld wurde im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. 12/2025 vom 06. Dezember 2025, Seite 5, veröffentlicht.

Kranichfeld, den 09.12.2025
Stadt Kranichfeld

Jörg Bauer
Bürgermeister

